

<p>§ 198 Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren</p> <p>Für die vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichneten Bauten, Anlagen und Änderungen derselben, über die in einem vereinfachten Baubewilligungsverfahren entschieden werden kann, gilt abweichend von den Bestimmungen in den §§ 188 ff., dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a. dem Baugesuch nur ein Situationsplan und die weiteren jeweils noch erforderlichen Unterlagen beizulegen sind, b. das Bauprojekt nicht auszustecken ist, c. das Baugesuch weder öffentlich bekannt zu machen noch öffentlich aufzulegen ist, d. das Baugesuch den betroffenen Grundeigentümern, die dem Bauvorhaben nicht durch Unterschrift zugestimmt haben, mit dem Hinweis bekannt zu geben ist, dass sie innert 10 Tagen Einsprache erheben können. e. [aufgehoben] 	
<p><i>Erläuterungen</i></p>	<p>Nach Artikel 22 Absatz 1 RPG brauchen grundsätzlich alle Bauten und Anlagen eine behördliche Bewilligung. Die Kantone dürfen aber bestimmte Bauvorhaben einem vereinfachten Verfahren unterwerfen. § 198 enthält eine solche Regelung (B 119 vom 12. August 1986, S. 74 [§ 194], in: GR 1986, S. 796).</p> <p>Die Bestimmungen zum vereinfachten Baubewilligungsverfahren sind so geordnet, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – gemäss § 184 Absatz 3a PBG in der Verordnung jene Bauten und Anlagen und jene Änderungen derselben angeführt sind, deren Beurteilung in einem vereinfachten Baubewilligungsverfahren erfolgen kann, – in § 198 einzig festgelegt ist, welche Vereinfachungen bei dieser besonderen Verfahrensart zum Tragen kommen. <p>Dieses System ist übersichtlich und gestattet es, allfälligen Veränderungen in der Praxis vor allem im Zusammenhang mit der Frage, welche Bauten, Anlagen und Änderungen (baulich und in der Nutzung) sich im vereinfachten Baubewilligungsverfahren beurteilen lassen, einfacher und schneller Rechnung zu tragen. Die Vereinfachungen selbst, die den bundesrechtlich zulässigen Rahmen ausschöpfen, sind im Gesetz konkret festgelegt (eingeschränkter Umfang der Beilagen zum Baugesuch; Wegfall der Aussteckung, der öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Auflage; verkürzte Einsprachefrist [Unterabs. a - d]) (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 62, in: GR 2001, S. 283 f.).</p>
<p><i>PBV</i></p>	<p>– § 53 Baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen In Absatz 2 sind Bauten und Anlagen angeführt, über deren Erstellung, bauliche Änderung oder Änderung in der Nutzung - unter Vorbehalt von</p>

	Absatz 3 (Koordinationsgebot) - im vereinfachten Baubewilligungsverfahren nach § 198 PBG entschieden werden kann, wenn keine wesentlichen öffentlichen oder privaten Interessen dagegensprechen.
<i>Urteile</i>	– Ein nicht zonenkonformes Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen kann nicht im vereinfachten Verfahren geprüft werden. Daran ändert der Hinweis auf bescheidene Baukosten nichts (VGU V 98 257 vom 17. Juni 1999, E. 3, in: LGVE 1999 II Nr. 11).
<i>Hinweise</i>	– Im vereinfachten Baubewilligungsverfahren sind nach § 198 Buchstabe d PBG - nicht mehr die Anstösser, sondern nur noch - die "betroffenen" Grundeigentümerinnen und -eigentümer anzuschreiben. Wer betroffen ist, muss im Einzelfall abgeklärt werden. Der Kreis der "Betroffenen" kann grösser, aber auch kleiner sein als derjenige der Anstösser. Im Zweifel sind die Anstösser anzuschreiben. Beispiel: Bei einer geplanten Windschutzverglasung auf einer Seite des Hauses ist es möglich, dass nicht alle Anstösser betroffen sind.
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–